

I. Allgemeine Informationen

Rechtsgrundlagen und Anbieter

Die Zusatzversorgung im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands ist eine monatliche Betriebsrentenleistung, die nach Maßgabe

- des Tarifvertrages über die überbetriebliche Zusatzversorgung im Betonsteingewerbe (Beton- und Fertigteilindustrie und Betonsteinhandwerk) Nordwestdeutschlands (TVZN) und
- der Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG über die überbetriebliche Zusatzversorgung im Betonsteingewerbe (Beton- und Fertigteilindustrie und Betonsteinhandwerk) Nordwestdeutschlands (VBZ-Betonstein NWD)

gezahlt wird.

Beide finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.soka-bau.de/beton.

Versicherer ist die

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau)
Wettinerstraße 7
65189 Wiesbaden
Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden, Abt. B Nr. 23322
Bundesrepublik Deutschland

Die ZVK-Bau ist eine überbetriebliche Pensionskasse und eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes gemäß § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz. SOKA-BAU ist die Dachmarke für die ZVK-Bau und die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft.

Bei den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes handelt es sich um:

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/Main
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

Beiträge

Die Beiträge zur Finanzierung der Zusatzversorgung werden ausschließlich von den Arbeitgebern gezahlt.

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die Beiträge an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG als Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 EStG Einkommensteuergesetz im Rahmen von Höchstgrenzen grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Leistungen aus der Zusatzversorgung im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland sind nach § 22 Nr. 5 Einkommensteuergesetz mit dem individuellen Steuersatz des Versicherten zu versteuern. Gemäß § 226 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch unterliegen die Leistungen grundsätzlich auch der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Anlagepolitik

SOKA-BAU folgt den Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren. Kriterien einer ökologischen, sozialen und guten Unternehmensführung sind integraler Bestandteil unserer Investitionsentscheidungen.

Aufgrund der Komplexität und breiten Streuung der Kapitalanlage ist eine vollständige Datentransparenz in Bezug auf negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht zu gewährleisten.

Wir schließen jedoch Anlagen in Unternehmen und Schuldner aus, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erwiesenermaßen Streumunitionen, Landminen, kontroverse und/oder biochemische Waffen herstellen, nachweislich den Einsatz von Kinderarbeit einbeziehen oder im Bereich der Erwachsenenunterhaltung tätig sind. Die Betrachtung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken der Kapitalanlage, auch unter Renditeaspekten, wurde 2020 in das hausweite Risikomanagementsystem implementiert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

II. Rentenbeihilfe

Von der Rentenbeihilfe erfasst werden gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte (außer leitenden Angestellten und geringfügig beschäftigten Angestellten) in Betrieben in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig Holstein, die vor dem 01.01.2024 bereits im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland beschäftigt waren.

Die Höhe der Rentenbeihilfe ist abhängig von der Dauer der im Geltungsbereich unserer Kassensatzung zurückgelegten Wartezeit (Tätigkeitszeit im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland) und dem Alter bei Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenbeginn).

Für den Anspruch auf Rentenbeihilfe muss eine **Mindestwartezeit** vorliegen. Diese Mindestwartezeit braucht nicht zusammenhängend zurückgelegt worden sein, Unterbrechungen, z. B. durch Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des Betonsteingewerbes Nordwestdeutschlands, sind zulässig.

1. Volle Leistung der Rentenbeihilfe

Für **volle** Leistungen der Rentenbeihilfe sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Insgesamt mindestens 220 Monate (= 18 Jahre und 4 Monate) Wartezeit,
- davon mindestens 60 Monate (5 Jahre) **in den letzten neun Jahren** vor dem gesetzlichen Rentenanspruch
- sowie ein bestehendes Versicherungsverhältnis zu unserer Kasse bei Rentenbeginn (Eintritt des Versicherungsfalles).

Die monatliche Höhe der vollen Rentenbeihilfe hängt von der erreichten Wartezeit und dem Alter bei Rentenbeginn ab und kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Alter des Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles	220 Monate	240 Monate	330 Monate	440 Monate
65 Jahre und älter	54,20 €	67,50 €	76,19 €	85,39 €
64 Jahre	52,66 €	65,96 €	74,65 €	83,85 €
63 Jahre und jünger	51,13 €	64,43 €	73,12 €	82,32 €

Für jedes nach Vollendung des 65. Lebensjahres abgeleistete volle Beschäftigungsjahr (= 12 Monate) erhöht sich die monatliche Rentenleistung um 2,70 €.

2. Unverfallbarer Anspruch

Werden die Voraussetzungen für die volle Leistung nicht erfüllt, kann ein Anspruch auf den **unverfallbaren Teil** der Beihilfe bestehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn beim Ausscheiden aus dem Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland das 21. Lebensjahr vollendet war und mindestens 36 Monate Tätigkeitszeit (nicht zwingend ununterbrochen) bei ein und demselben Arbeitgeber vorliegen (liegt das Ausscheiden aus dem Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland vor dem 01.01.2021 gelten andere Voraussetzungen).

Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft hängt ebenfalls von der insgesamt erreichten Wartezeit (in Monaten) und dem Alter bei Rentenbeginn ab. Die Beträge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Alter des Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles	36 Monate	60 Monate	120 Monate	180 Monate	240 Monate	330 Monate	360 Monate	440 Monate
65 Jahre und älter	2,71 €	4,50 €	7,65 €	10,84 €	33,76 €	38,10 €	60,95 €	68,31 €
64 Jahre	2,61 €	4,34 €	7,39 €	10,53 €	32,99 €	37,33 €	59,72 €	67,08 €
63 Jahre und jünger	2,52 €	4,19 €	7,13 €	10,23 €	32,22 €	36,56 €	58,49 €	65,85 €

Für jedes nach Vollendung des 65. Lebensjahres abgeleistete volle Beschäftigungsjahr (= 12 Monate) erhöht sich die monatliche Rentenleistung um 2,70 €.

Die Rentenbeihilfe wird grundsätzlich zu allen Alters- und Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Unfallrenten mit einer festgestellten Erwerbsminderung ab 50 % gezahlt. Ausgeschlossen sind lediglich Sonderrenten für bestimmte Berufsgruppen (Sonderrenten für Bergleute).

Sonderregelungen existieren auch, wenn das Ausscheiden aus dem Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands nach erfüllter Mindestwartezeit durch gesundheitliche Einschränkungen bedingt ist oder aufgrund eines anerkannten Arbeits-/Wegeunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit erfolgte. Bitte kontaktieren Sie SOKA-BAU in diesen Fällen.

3. Sterbegeld; Höhe

Das Sterbegeld im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands beträgt 920,33 €. Der unverfallbare Teil fällt niedriger aus.

III. Tarifrente Betonstein

Von der Tarifrente Betonstein erfasst werden Arbeitnehmer, die nach dem 31.12.2023 erstmals im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland beschäftigt sind.

Die Tarifrente Betonstein ist als beitragsorientierte Leistungszusage ausgestaltet und umfasst folgende Leistungsarten:

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Unfallrente

Leistungsfall (Versicherungsfall)

Versicherungsfall bezeichnet die Situation, bei deren Eintritt die ZVK-Bau die Leistungen aus der Tarifrente Betonstein erbringen soll.

Die ZVK-Bau zahlt als Tarifrente Betonstein eine lebenslange Altersrente, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt.

Die ZVK-Bau zahlt als Tariffrente Betonstein eine Erwerbsminderungsrente, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) erfüllt. Die ZVK-Bau zahlt als Tariffrente Betonstein eine Unfallrente, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % erfüllt. Weitere Leistungsvoraussetzung der Erwerbsminderungs- und Unfallrente ist, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens insgesamt drei Jahre bei einem oder mehreren Betrieben im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland beschäftigt war.

Leistungen im Todesfall

Bezieht der Arbeitnehmer eine Tariffrente Betonstein (Alters-, Erwerbsminderungs- oder Unfallrente) und verstirbt er innerhalb von fünf Jahren (60 Monaten) nach Eintritt des Versicherungsfalles, gewährt die ZVK-Bau seinen Hinterbliebenen die Tariffrente Betonstein in unveränderter Höhe weiter. Die Leistungspflicht der ZVK-Bau endet, wenn unter Berücksichtigung der von ihr bereits gezahlten Tariffrente Betonstein insgesamt fünf Jahre (60 Monate) erreicht sind.

Verstirbt der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, zahlt die ZVK-Bau die bisher gezahlten Beiträge bis zu bestimmten Höchstgrenzen als Einmalbetrag an die Hinterbliebenen aus.

Höhe der Altersversorgungsleistungen

Der Arbeitgeber zahlt zur Finanzierung der Tariffrente Betonstein für jeden der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer monatlich Beiträge in tarifvertraglich festgelegter Höhe an die ZVK-Bau. Für jeden gezahlten Beitrag erwirbt der Arbeitnehmer einen Versorgungsbaustein entsprechend dem Technischen Geschäftsplan. Bei der Umrechnung des Beitrages in einen Versorgungsbaustein bringt die ZVK-Bau aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben derzeit einen Garantiezins von 0,25 % p.a. in Ansatz. Außerdem verwendet sie wegen der besonderen physischen Belastungen und Risiken eigene Sterbetafeln.

Während der Anwartschaftsphase sammelt die ZVK-Bau Überschüsse, d.h. Kapital, in Form eines sog. Schlussüberschusses an. Den auf den Arbeitnehmer entfallenden Schlussüberschussanteil rechnet die ZVK-Bau bei Eintritt des Versicherungsfalles in eine Rente um. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine Rente aus dem Schlussüberschussanteil.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine. Die tatsächliche Höhe der Altersrente aus der Tariffrente Betonstein hängt davon ab, ob die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor oder nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze abgerufen wird. Die Höhe der Erwerbsminderungs- oder Unfallrente ergibt sich ebenfalls aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine. Bei der Berechnung der Höhe der Erwerbsminderungs- oder Unfallrente wird zusätzlich angenommen, dass der Arbeitnehmer bis Alter 62 weitergearbeitet hätte und für ihn Beiträge gezahlt worden wären, welche die ZVK-Bau in Versorgungsbausteine umgewandelt hätte. Diese Versorgungsbausteine bildet die ZVK-Bau anhand der durchschnittlichen Beiträge der letzten 36 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Einmal jährlich informiert die ZVK-Bau die Arbeitnehmer über die Entwicklung der Tariffrente Betonstein.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.soka-bau.de/beton.

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG
Wettinerstr. 7, 65189 Wiesbaden
Telefon: 0800-1000 881 (kostenfrei)
service@soka-bau.de
www.soka-bau.de

01.2024